

**RS OGH 2007/6/12 140s21/07f  
(140s22/07b, 140s23/07z),  
Bsw69917/01**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2007

## Norm

EU-JZG §39 Abs2 Z1

EU-JZG §40 Abs1

EU-JZG §44 Abs1

ARHG §64 Abs1 Z1

ARHG §64 Abs2

ARHG §67 Abs1

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen Art3 Abs1 litd

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen Art11 Abs1

MRK Art6 Abs1 II5a1

## Rechtssatz

Aus dem Gegenstand und dem Wesen des Exequaturverfahrens folgt, dass damit nicht (neuerlich) über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Das Exequaturverfahren fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 MRK. Die Einhaltung der durch Art 6 MRK gewährleisteten Verfahrensgarantien durch den Urteilsstaat ist regelmäßig bereits Zulässigkeitsvoraussetzung der Vollstreckungsübernahme. Dem rechtlichen Gehör des Verurteilten wird überdies durch das - grundsätzliche - Erfordernis der (hier vorgelegenen) Zustimmung desselben zur Vollstreckungsübernahme Rechnung getragen.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 21/07f

Entscheidungstext OGH 12.06.2007 14 Os 21/07f

- Bsw 69917/01

Entscheidungstext AUSL EGMR 18.12.2008 Bsw 69917/01

Vgl aber; nur: Aus dem Gegenstand und dem Wesen des Exequaturverfahrens folgt, dass damit nicht (neuerlich) über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Das Exequaturverfahren fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 MRK. (T1); Veröff: NL 2008,362

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122320

## Im RIS seit

12.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)